

DE

Fall Nr. COMP/M.6941 - PIPER/ G+J/ G+J RBA

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 24/10/2013

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der
Dokumentenummer 32013M6941***



Brüssel, den 24.10.2013
C(2013)7200 final

ÖFFENTLICHE
VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An den Anmelder

**Betr.: Sache COMP/M.6941 – PIPER/ G+J/ G+J RBA
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 29.09.2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Piper Verlag GmbH („Piper“, Deutschland), das dem Bonnier-Konzern („Bonnier“, Schweden) angehört, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen zusammen mit dem Unternehmen G+J AG & Co. KG („G+J“, Deutschland), das dem Bertelsmann-Konzern („Bertelsmann“, Deutschland) angehört, die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen G+J/RBA GmbH & Co. KG („G+J/RBA“, Deutschland). Ferner erwirbt Piper im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des neu gegründeten Unternehmens National Geographic Buchgesellschaft mbH („NGB“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bonnier gibt Bücher, Zeitschriften und Magazine heraus und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Hörfunk und Fernsehen an.
 - Bertelsmann gibt Zeitschriften und Magazine heraus und vertreibt sie. Die Geschäftstätigkeit umfasst ferner ergänzende Online-Angebote, Hörfunk und

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

Fernsehen, die Produktion von Fernsehsendungen, die Herausgabe von Büchern sowie Dienstleistungen für Medienunternehmen.

- G+J/RBA gibt Zeitschriften, Magazine und verwandte Druckprodukte heraus, insbesondere Kalender, Reiseführer und DVDs
 - NGB gibt Bücher heraus².
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe (c) (i) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

*Für die Kommission
(unterzeichnet)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor*

² Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C [290] vom [05.10.2013], S. [3].

³ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.